

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Apomedica Pharmazeutische Produkte GmbH („Apomedica“)

1. Allgemeines

1.1

Apomedica schließt den Einkauf von Waren und Dienstleistungen ausschließlich auf Grundlage der hier dargelegten Allgemeinen Einkaufsbedingungen ab, sofern im Einzelfall zwischen Apomedica und dem Lieferanten nicht ausdrücklich abweichende Vereinbarungen getroffen wurden.

1.2

Für sämtliche Geschäftsfälle gelten die nachstehenden Einkaufsbedingungen, wobei entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Lieferanten nicht anerkannt werden. Dies gilt auch dann, wenn in etwaigen Geschäftsbedingungen des Lieferanten auf die alleinige Geltung dieser Geschäftsverbindung verwiesen wird und ein diesbezüglicher ausdrücklicher Widerspruch unterbleibt.

2. Angebot

2.1

Der Lieferant hat sich in seinem Angebot exakt an die Anfrage von Apomedica zu halten. Sollte das Angebot in irgendeiner Art und Weise von der Anfrage abweichen, so ist Apomedica ausdrücklich darauf hinzuweisen.

2.2

Die Angebotserstellung erfolgt stets kostenlos und ist für die Dauer von 6 Monaten ab Zugang gültig.

3. Bestellungen

3.1

Bestellungen können in Textform (schriftlich, per Fax oder elektronisch z.B. per E-Mail) abgegeben werden. Der Lieferant hat diese unverzüglich in Textform unter Bekanntgabe des Liefertermins zu bestätigen. Bestätigungen sind sowohl an den bekannten Ansprechpartner als auch an einkauf@apomedica.com zu übermitteln.

3.2

Erfolgt die Bestätigung des Lieferanten nicht binnen fünf Werktagen, so ist Apomedica berechtigt diese ohne Angabe von weiteren Gründen zu stornieren.

3.3

Sämtliche vereinbarten Preise sind Festpreise zuzüglich der entsprechenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist, trägt der Lieferant die Kosten des Transportes einschließlich jener für Verpackung, Versicherung und sämtliche sonstigen Abgaben und Nebenkosten.

3.4

Apomedica erkennt, vorbehaltlich einer expliziten Verhandlung und Vereinbarung, keinerlei Bestimmungen an, die für Apomedica nachteilige Änderungen des Preises zwischen Angebot bzw. Bestellung und Lieferung bedingen. Verringert der Lieferant zwischen Auftragserteilung und Lieferung seinen Preis oder würden sich seine Konditionen zugunsten Apomedica verbessern, so gelten für Apomedica die vorteiligen Bedingungen.

4. Lieferung

4.1

Die gelieferten Waren müssen handelsüblich und sachgemäß verpackt sein, insbesondere aber nach den Versandvorschriften der Apomedica abgefertigt werden. Der Lieferant verpflichtet sich, die Kennzeichnung von Produkten, Teilen und der Verpackung entsprechend den mit Apomedica getroffenen Vereinbarungen vorzunehmen. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, erfolgt die Anlieferung auf genormten Euro Mehrwegpaletten.

4.2

Im Übrigen gelten die Incoterms® 2020.

4.3

Liefertermine bzw. Lieferfristen sind in Entsprechung des Punktes 3.1 verbindlich.

4.4

Mögliche Verzögerungen sind unverzüglich schriftliche und unter Angabe von Gründen sowie unter Nennung der voraussichtlichen Terminüberschreitung bekannt zu geben. Verspätete Lieferungen ermächtigen Apomedica bei Erfüllung gegebenenfalls zum Schadenersatz bzw. bei Nichterfüllung nach einer Fristsetzung von 14 Tagen vom Vertrag zurückzutreten.

4.5

Im Falle einer vorzeitigen Lieferung ist Apomedica berechtigt diese abzulehnen oder bei Annahme entstandene Mehrkosten dem Lieferanten in Rechnung zu stellen.

4.6

Lieferdokumente sind so aufzubereiten, dass eine Wareneingangskontrolle ohne unverhältnismäßig hohen Aufwand möglich ist und habenfolgende Elemente zu enthalten:

- Lieferant
- Artikelbezeichnung und Produktnamen
- Apomedica Bestellnummer
- Materialnummer
- Liefermenge
- Batchnummer und genaues Ablaufdatum
- Gewicht (Brutto und Netto)
- Zolltarifnummer
- Ursprungsland

4.7

Der Lieferant haftet für eine ordnungsgemäße Kennzeichnung der Ware, sofern besondere (gesetzliche) Kennzeichnungsvorschriften anwendbar sind.

4.8

Mehr- oder Minderlieferungen werden bis zu 10% der bestellten Menge akzeptiert.

5. Qualitätssicherung

5.1.

Der Lieferant hat den waren- oder dienstleistungsspezifischen Anforderungen (z.B. GMP, HACCP, ISO 9000) zu entsprechen. Auf Anfrage von Apomedica ist die Integrität und Funktionsfähigkeit dieses Systems durch für den Einzelfall adäquate Mittel (Zertifikate, Fragebögen, Audits) darzulegen. Sofern gesetzlich vorgesehen oder Apomedica dies als notwendig erachtet, wird der Lieferant eine entsprechende Qualitätsvereinbarung abschließen.

6. Gewährleistung und Mängel

6.1

Der Lieferant gewährleistet die von ihm zugesicherten sowie gemäß Vertrag vorausgesetzten Eigenschaften für die Dauer von 24 Monaten. Er leistet insbesondere dafür gewähr, dass der Liefergegenstand den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen und sonstigen anwendbaren Normen entspricht.

6.2

Die Annahme der gelieferten Ware lässt jede Gewährleistungspflicht des Lieferanten unberührt.

6.3

Die Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten im Sinne der §§ 377, 378 UGB treffen Apomedica nicht. Apomedica oder ein von Apomedica beauftragter Dritter prüft die Ware bei Lieferung auf Vollständigkeit, Abweichungen in der Identität und offensichtliche sowie äußerlich erkennbare Schäden. Derartige offensichtliche Mängel werden von Apomedica binnen 30 Kalendertagen ab Warenerhalt gerügt. Alle anderen Mängel sind binnen 30 Tagen ab Kenntnis zu rügen. Der Lieferant verzichtet diesbezüglich auf Einwände der verspäteten Mängelrüge.

6.4

Wird ein Mangel festgestellt, so kann Apomedica die gesamte Lieferung als mangelhaft ansehen.

6.5

Mangelhafte Lieferungen oder Lieferungen, die nicht vertragskonform sind, berechtigen Apomedica uneingeschränkt zur Geltendmachung aller gesetzlichen Ansprüche. Schäden die auf die Lieferung mangelhafter Waren zurückzuführen sind, hat der Lieferant zu ersetzen.

6.6

Einschränkungen oder Ausschlüsse der Gewährleistung sowie der Haftung werden von Apomedica ausschließlich im Falle einer ausdrücklichen gesonderten Vereinbarung angenommen.

7. Zahlungsmodalitäten

7.1

Rechnungen sind an folgende Adresse zu übermitteln: rechnungseingang@apomedica.com.

7.2

Die Zahlung erfolgt binnen 30 Tagen ab Erhalt der mangelfreien Ware und einer entsprechenden Rechnung. Für Zahlungen binnen der ersten 30 Tage gilt ein Skonto in Höhe von 3%. Sollte die Lieferung nach Rechnungseingang an Apomedica geliefert werden, so beginnt die Zahlungsfrist ab diesem Tag zu laufen.

7.3

Durch die Zahlung der Rechnung wird nicht bestätigt, dass die Lieferung an sich in Ordnung und frei von Mängeln ist.

7.4

Die Aufrechnung mit anderen Forderungen ist nur mit Zustimmung von Apomedica zulässig.

8. Geheimhaltung

8.1

Sämtliche von Apomedica überlassene Daten und Unterlagen, die für die Herstellung des Liefergegenstandes überlassen wurden, sind ausschließlich zu diesem Zweck zu verwenden und als Betriebsgeheimnis zu betrachten und als solches zu behandeln. Eine anderweitige Verwendung, insbesondere die Weitergabe an Dritte, ist untersagt. Der Lieferant haftet für alle Schäden, die durch die missbräuchliche Verwendung von Betriebsgeheimnissen entstehen. Auf Verlangen sind alle Unterlagen samt Abschriften und Kopien an Apomedica zurückzugeben.

8.2

Die unter 8.1 getroffenen Regelungen dienen als Ergänzung von etwaig abgeschlossenen Geheimhaltungsvereinbarungen und heben diese nicht auf.

8.3

Es ist dem Lieferanten, vorbehaltlich einer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung, untersagt mit Apomedica als Kunden zu werben.

9. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

9.1

Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss allfälliger Verweisungsbestimmungen. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG – BGBl 1988/96) ist ausgeschlossen.

9.2

Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag einschließlich der Frage seines gültigen Zustandekommens wird hiermit ausschließlich die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts in Graz (Österreich) vereinbart.

9.3

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle nach dem 11.05.2020 geschlossenen Verträge mit Lieferanten, sofern sie nicht durch neuere ersetzt wurden.